

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Mietsachen (Stand 07/2003)

Diese AGB's sind wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages.

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen Bedingungen, die von beiden Parteien, auch für alle zukünftigen Geschäfte als verbindlich anerkannt werden. VP2 bestätigt durch seine Auftragserteilung ausdrücklich von diesen Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und ungeachtet evtl. vorhergehender Einwände oder Widersprüche einverstanden zu sein.

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist eine Auftragserteilung durch Unterzeichnung des Mietvertrages.

Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung wird gegenseitig eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Mietgebühr fällig. Bei schuldhafter Vertragsverletzung von VP2 erhöht sich die Konventionalstrafe um evtl. entstandene von VP1 nachweispflichtige Kosten.

Das betriebliche und persönliche Risiko für die Mietsache trägt ausschließlich VP2, vor allem wenn diese durch Nichtbeachtung der allgemein gültigen Vorschriften sowie Instruktionen von VP1 entstehen.

Die Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung durch z.B. höhere Gewalt oder nicht zu verantwortende Umstände (z.B. Streiks, behördliche Maßnahmen, etc.) entbindet beide Parteien von ihrer Vertragsleistung. Ansprüche jeglicher Art können daraus nicht abgeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst.

Im Falle einer wesentlichen Funktionsstörung oder Ausfall der Mietsache ist VP1 nur unter der Voraussetzung zur Gewährleistung verpflichtet, dass VP2 nachweist, dass ihn an der Funktionsstörung oder Ausfall kein Verschulden trifft. Die Gewährleistung von VP1 geht unter Ausschluss von Wandlung, Minderung oder Schadenersatz nur auf Nachbesserung durch Instandsetzung oder Vermietung eines in etwa vergleichbaren Objektes. VP1 bleibt die Art der vorstehenden Nachbesserungsmöglichkeiten freigestellt.

Es besteht keine Haftung für VP1, wenn VP2 oder Dritten durch etwaige Störungen oder Ausfälle der Mietsache während der Vertragslaufzeit Schäden entstehen.

Für sonstige Schäden oder Ansprüche jeglicher Art kommt VP1 nicht auf, insbesondere nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die VP2 oder Dritten durch die Mietsache entstehen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

VP2 ist nicht berechtigt Abzüge irgendwelcher Art vorzunehmen. Der vereinbarte Mietzins ist unmittelbar bei Mietbeginn in Bar zur Zahlung fällig. VP2 verpflichtet sich bei Meidung der vereinbarten Konventionalstrafe keinem Dritten Auskunft über die Höhe des vereinbarten Mietzins zu geben, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet.

Für den Fall, dass VP2 schuldhaft gegen eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen bzw. des Mietvertrages verstößt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Mietzins vereinbart. VP1 behält sich das Recht vor, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn VP2 eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verletzt oder schuldhaft nicht gewährleistet.

VP2 hat das Mietobjekt nicht mißbräuchlich zu benutzen und es nur von qualifizierten Fachkräften in der vorgesehenen Weise, d.h. entsprechend den Bedienungsanleitungen der Mietsache selbst bzw. den Anweisungen von VP1 bedienen zu lassen. Den von VP1 erteilten technischen Instruktionen ist unbedingt Folge zu leisten. Jede abweichende Verwendung ist VP2 untersagt. VP1 ist berechtigt die Mietsache jederzeit am Einsatzort zu überprüfen. Dies hat ihm VP2 zu ermöglichen.

VP2 ist nicht berechtigt Änderungen oder Justierungen an der Mietsache vorzunehmen, geschweige denn Reparaturen selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, es sei denn, VP1 erteilt ihm eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung.

Firmenzeichen und Kennnummern des Herstellers bzw. von VP1 sowie Normenschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf der Mietsache zu belassen.

VP2 verpflichtet sich während der gesamten Mietdauer, spätestens jedoch bei Rückgabe der Mietsache evtl. aufgetretene Schäden oder Verluste unverzüglich VP1 anzuzeigen. VP2 hat VP1 für jeden Verlust bzw. Schaden an der Mietsache mit dem aktuellen Marktwert bzw. Wiederbeschaffungswert zu entschädigen. Alle nach Rücknahme des Mietobjektes erforderlichen Reparaturen gehen zu Lasten von VP2. Der Nachweis, dass die Erforderlichkeit der Reparatur nicht auf ein Verschulden von VP2 zurückzuführen ist, trifft VP2.

Bei Pfändung der Mietsache hat VP2 unverzüglich das Pfändungsprotokoll nebst eidesstaatlicher Versicherung, aus der ersichtlich wird, dass die Pfändung die Mietsache von VP1 betrifft, an VP1 zu übersenden. Selbiges gilt, wenn von dritter Seite (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger, Vermieterpfandrecht, usw.) Rechte an dem Mietobjekt geltend gemacht werden.

VP2 verpflichtet sich, die Mietsache in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben und während der gesamten Mietdauer sorgsam zu behandeln. Nicht, bzw. nicht ordnungsgemäß aufgewickelte Kabel sowie Zerstörungen und Verschmutzungen jeglicher Art werden nach Aufwand der Instandsetzung zu dem am Tag der Rücklieferung gültigen Stundensatz berechnet.

Der vereinbarte Mietzins, die entstandenen Nebenkosten (z.B. Anlieferung etc.) sowie die gesetzliche MwSt. sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ohne Abzug in EUR in Bar bei Übernahme bzw. als Vorauszahlung auf das Konto von VP1 zu begleichen. Sollte VP2 mit einer Zahlung in Rückstand kommen, oder sollten Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden alle Forderungen von VP1 sofort zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist VP1 berechtigt, die sofortige Rückgabe der Mietsache zu fordern bzw. die Rückgabe auf Kosten von VP2 zu veranlassen.

Die Rückbehaltung von Zahlungen bzw. die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche von VP2 oder Dritter ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind bei Rückgabe unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt.

Bei der Rücknahme der Mietsache bestätigt VP1 nicht, dass diese ohne Mängel übergeben wurde. Eine ausgiebige Sicht- und Funktionsprüfung, über eine Dauer von maximal 7 Tage hält sich VP1 ausdrücklich vor. Bei festgestellten Mängel verpflichtet sich VP1 unverzüglich VP2 zu informieren.

Die Mietdauer beträgt min. einen Tag. Die Mietdauer verlängert sich jeweils um einen weiteren Tag, wenn das Mietobjekt nicht am letzten Tag der vereinbarten Frist bis 18:00 Uhr bei VP1 eingetroffen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vertraglichen Verpflichtungen unwirksam oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages sowie dessen Inhalt davon nicht berührt. Selbiges gilt für den Fall einer Vertragslücke. Für die Auslegung dieser Bedingungen ist ausschließlich Deutsches Recht maßgebend. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Hauptsitz von Royal-Audio.